



## Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,  
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.robathin.at](http://www.robathin.at)

# Neuerungen beim Insolvenzverfahren

Mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wird die sogenannte Restrukturierungs-RL der EU (RL 2019/1023) in Österreich umgesetzt. Die Richtlinie hat das Ziel vor Augen, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu retten und deren Bestandsfähigkeit wiederherzustellen. Dadurch sollen europaweit Arbeitsplätze gesichert, notleidende Kredite abgebaut und die Wirtschaft gefördert werden. Die Schuldner sollen insgesamt in die Lage versetzt werden, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen.

Grundsätzlich wird für bestandsfähige Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ein sogenanntes gerichtliches Restrukturierungsverfahren zur Verfügung stehen. Dieses Restrukturierungsverfahren wurde explizit für Unternehmer – sowohl natürliche als auch juristische Personen – gedacht. In diesem Verfahren (ähnlich dem Sanierungsverfahren) soll ein Restrukturierungsplan vorgelegt sein, der neben den zu ergreifenden Restrukturierungsmaßnahmen auch eine Festlegung der zu bedienenden Quote sowie die geplante Kürzung von Forderungen der Gläubiger beinhalten soll.

Nach der Richtlinie – sowie dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf – darf die Frist für die vollständige Entschuldung der vom Insolvenzverfahren betroffenen Unternehmer höchstens drei Jahre betragen.

Das derzeit geltende Abschöpfungsverfahren mit der Dauer von fünf Jahren soll um die zur Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (EU) 2019/1023 (RIRL) erforderlichen Regelungen in Form eines Tilgungsplans ergänzt werden. Diese Besonderheit besteht dann darin, dass dieser Tilgungsplan ebenfalls eine Laufzeit von höchstens drei Jahren hat und auch von Einzelunternehmern in Anspruch genommen werden kann.

Zur Erinnerung: Gemäß der Covid19-Gesetzgebung ist die Insolvenzantragspflicht eines Schuldners bei einer im Zeitraum von 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 eingetretenen Überschuldung entfallen. In diesem Fall konnte auch infolge eines Gläubigerantrages kein Verfahren eröffnet werden.

Ist der Schuldner daher bei Ablauf des 30. Juni 2021 nach wie vor überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem 30. Juni 2021 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitraum später endet, zu beantragen. Trat die Überschuldung jedoch bereits vorher ein, so bleibt die Antragspflicht aufrecht. Auch bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit besteht unverändert eine Insolvenzantragspflicht.

Daher empfehle ich, im Falle künftiger Insolvenz eine Beratung vor Einleitung des Insolvenzverfahrens in Anspruch zu nehmen.